

## **6. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2021**

1. Der Vorsitz der Kammer 2 wird ab 01.07.2021 Frau RiArbG Dr. Lang übertragen.
2. Die Vertretung der Kammervorsitzenden wird wie ab 01.07.2021 wie folgt geregelt:

- Vertreter der Ka 1: Vors. der Ka 3
- Vertreter der Ka 2: Vors. der Ka 1
- Vertreterin der Ka 3: Vors. der Ka 2
- Vertreterin der Ka 4: Vors. der Ka 5
- Vertreter der Ka 5: Vors. der Ka 4

3. Ziff VII 2. wird wie folgt gefasst:

Für den Fall der Verhinderung von Vorsitzenden einer Kammer durch Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Dienstbefreiung ist bei der Zuteilung von Anträgen auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und auf Anordnung von Arresten vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit gem. Ziff. 1 Abs. 4 Satz 1 jeweils die im Turnus nach den Ordnungszahlen der Kammern gemäß § 2 Nr. 1 nächstfolgende Kammer zuständig, wobei der Kammer 5 die 1. Kammer folgt und nach Wegfall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden die übergangene Kammer die im Turnus nächstfolgende Kammer ist.

4. Zur Stellvertreterin des Güterichters gem. Ziff. IV 6. wird Frau RiArbG Dr. Lang bestimmt.
5. Ziff. 4 und 5 der 4. Änderung sowie Ziff. 2 der 5. Änderung des richterlichen GVP 20121 werden aufgehoben

## **Das Präsidium**

Gerhard

Direktor des Arbeitsgerichts

Schauer

Richter am Arbeitsgericht

Dr. Stubbe

Richter am Arbeitsgericht